

## *Evangelische Theologie – Gymnasiales Lehramt in Baden-Württemberg*

### **Hinweise zum Studium auf Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor of Education (2015)**

Diese Hinweise stellen wichtige allgemeine Informationen zum Lehramtsstudium der Evangelischen Theologie nach der am 01.08.2015 in Kraft getretenen Studien- und Prüfungsordnung Bachelor of Education (2015) und der beschlossenen Satzung zur Änderung derselben (betrifft den besonderen Teil II 6 für das Fach Evangelische Theologie, Stand 22.06.2018) zusammen. **Alle Angaben geschehen nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!**

Dieses Hinweisblatt **ersetzt nicht** die aufmerksame Lektüre der Studienordnung sowie des Modulhandbuchs der Ev. Fakultät!

Das Hinweisblatt gliedert sich in folgende Punkte:

- I. Allgemeine Informationen
- II. Studienordnung Bachelor of Education
- III. Das Studium der Ev. Theologie (B. Ed.)
- IV. Ergänzende Hinweise
- V. Abkürzungsverzeichnis

## **I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

### **I.1 Wichtige Informationsquellen**

Das jeweils aktuelle Hinweisblatt findet sich unter [www.evstift.de](http://www.evstift.de) (→ Studienbegleitung → Studienberatung → Leitfäden für das Lehramtsstudium).

Auf der Homepage der Uni Tübingen (→ Studium → Beratung und Info → Lehramtsstudium → Überblick Bachelor und Master → Bachelor of Education) finden sich die **Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben zum B. Ed./M. Ed.** (Rahmen VO- KM) sowie die **Studien- und Prüfungsordnung** der Universität Tübingen zum B. Ed. (Lehramts PO B. Ed.). Beide Dokumente sollten unbedingt heruntergeladen und eingehend studiert werden. Verbindlich für den Studienverlauf der Ev. Theologie ist der **besondere Teil II 6 der Lehramts PO B. Ed.** samt der **Ersten Satzung zur Änderung** desselben Teils II 6 (Stand vom 22.06.2018, S. 25-31) und das **Modulhandbuch** der Ev. Theol. Fakultät in der Fassung vom 03.05.2018. Beide Dokumente sind auf der Homepage der Ev. Theol. Fakultät herunterladbar und sollten eingehend studiert werden ([www.ev-theologie.uni-tuebingen.de](http://www.ev-theologie.uni-tuebingen.de) → Studium → Semester- und Studienplanung → Studien- und Prüfungsordnungen).

Das **Vorlesungsverzeichnis der Universität Tübingen** ist über das alma-Portal einsehbar ([alma.uni-tuebingen.de](http://alma.uni-tuebingen.de)).

Weitere nützliche und verbindliche Informationen zum Lehramtsstudium gibt es bei der Tübingen School of Education (TüSE) ([www.uni-tuebingen.de](http://www.uni-tuebingen.de) → Einrichtungen → Zentrale Einrichtungen). Diese gibt u. a. einen hilfreichen „Leitfaden für Bachelor und Master of Education“ heraus.

Offizielle Informationen des Dekanats und des Prüfungsamtes hängen im Erdgeschoss des Theologicums am Lehramtler/innen-Brett (im Durchgang vom Alt- zum Neubau) aus. Informationen finden sich auch am Lehramtler/innen-Brett im Ev. Stift (hinter Glas, im Durchgang vom Außen- zum Innenhof).

### **I.2 Studienberatung und Kontakte**

Im Rahmen des B. Ed. Studiums der Ev. Theologie ist eine Studienberatung im ersten Semester sowie im vierten sprachfreien Semester obligatorisch (vgl. III.1.2 dieses Hinweisblattes)! Darüber hinaus besteht an der Fakultät jederzeit das Angebot einer Studienberatung durch den Studiendekan und Lehramtsbeauftragten Prof. Dr. Volker Drecoll ([studiendekan@ev-theologie.uni-tuebingen.de](mailto:studiendekan@ev-theologie.uni-tuebingen.de)) und seine Assistentin Isabella Schuler (07071/2976051, [studiendekan@ev-theologie.uni-tuebingen.de](mailto:studiendekan@ev-theologie.uni-tuebingen.de)).

Außerhalb der Fakultät sind Frau Christ und Frau Kastl von der TüSE kontaktierbar: 07071/2975402, [studienberatung@tuese.uni-tuebingen.de](mailto:studienberatung@tuese.uni-tuebingen.de). Ferner hilft die Zentrale Studienberatung bei Fragen zum Studium und zum Übergang in den Beruf (07071/2972555, [www.uni-tuebingen.de](http://www.uni-tuebingen.de) → Studium → Beratung und Info → Zentrale Studienberatung).

Auch das Albrecht-Bengel-Haus und das Ev. Stift bieten eine Studienberatung an: Anmeldungen für Studierende des Albrecht-Bengel-Hauses bei Matthias Riedel (07071/700550, [m.riedel@bengelhaus.de](mailto:m.riedel@bengelhaus.de)) oder für alle Studierenden bei Britta Hekermans (07071/561163, [britta.hekermans@evstift.de](mailto:britta.hekermans@evstift.de)) und Christian Walentin (07071/561168, [christian.walentin@evstift.de](mailto:christian.walentin@evstift.de)).

## II. STUDIENORDNUNG BACHELOR OF EDUCATION

### II.1 Für wen gilt die Studien- und Prüfungsordnung?

Für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 mit dem Studium für das gymnasiale Lehramt begonnen haben, ist die B. Ed. Studien- und Prüfungsordnung verbindlich. Auf die entsprechende Kennzeichnung von Hinweisblättern etc. ist zu achten.

### II.2 Voraussetzung für den Bachelor of Education

Für die Immatrikulation in einem B. Ed. Studiengang muss dem Studierendensekretariat der Nachweis über die **Teilnahme an einem Lehramtsorientierungsverfahren** vorgelegt werden (§ 60 (2) Nr. 6 LHG). Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten: Entweder nimmt man online an einem Selbsttest unter <http://www.bw-cct.de> teil und reicht darüber eine Bestätigung ein, die man am Ende des Tests ausdrucken kann. Oder man verfügt über eine schriftliche Bestätigung, dass man eine Beratung wahrgenommen hat bei der Zentralen Studienberatung (ZSB), der Studienberatung in den zu studierenden Fächern, der Tübingen School of Education (TüSE) oder bei den Beratungsstellen für akademische Berufe der Agentur für Arbeit.

### II.3 Aufbau des Lehramtsstudiums

#### II.3.1 Überblick über den B. Ed.

Für die Übernahme in den öffentlichen Schuldienst ist der Abschluss eines entsprechenden M. Ed. (Master of Education) Voraussetzung. Ein B. Ed. allein reicht dafür nicht aus. Er berechtigt aber zu Bewerbungen am freien Arbeitsmarkt und zur Weiterführung des Studiums in einem Masterstudiengang.

Im Rahmen des B. Ed. Studiums müssen insgesamt 180 CP (= Credit Points = ECTS-Punkte) erworben werden (PO B.Ed. § 1 (4)). Der B. Ed. enthält die Bereiche Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften (mit schulpraktischen Anteilen) und wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen.

Das B. Ed. Studium wird nicht durch eine eigenständige Abschlussprüfung beendet. Stattdessen werden alle geforderten Studien- und Prüfungsleistungen in den Fächern, dem Bildungswissenschaftlichen Studium, der Schulpraxis und der Bachelorarbeit zusammengerechnet.

<b>Grobüberblick der B.Ed.-Studienordnung (2015)</b>			
Immatrikulationsvoraussetzung			
Lehrerorientierungstest/Beratungsgespräch			
Bachelor of Education (B.Ed.) (180 CP)			
<b>1. Fach (81 CP)</b>	<b>2. Fach (81 CP)</b>	<b>Bildungswiss. (BWS) (12 CP)</b>	<b>Orientierungspraktikum (3 CP von BWS) (i.d.R. 3 Wochen)</b>
➤ <b>Fachwissenschaft</b> (72 CP)	➤ <b>Fachwissenschaft</b> (72 CP)		
➤ Fachdidaktik (9 CP)	➤ Fachdidaktik (9 CP)		
<b>Bachelorarbeit (6 CP)</b>			

#### II.3.2 Fächerkombinationen

Grundsätzlich werden im B. Ed. Studiengang **zwei gleichberechtigte fachwissenschaftliche Fächer** mit Hauptfächeranforderung studiert. Über die zulässigen Fächerkombinationen gibt § 6 (5) RahmenVO-KM Auskunft. Zu beachten ist, dass das Fach Ev. Theologie in Baden- Württemberg weder mit den Fächern Kath. Theologie, Jüdische oder Islamische Religionslehre noch mit Philosophie/Ethik kombinierbar ist. Eine Fächerverbindung mit Musik bzw. Bildende Kunst unterliegt gesonderten Regelungen: Diese sind der RahmenVO-KM (bes. § 6) zu entnehmen und werden im Rahmen dieses Hinweisblattes nicht aufgeführt.

Neben den beiden Hauptfächern ist es möglich, ein weiteres unter § 6 (10) RahmenVO-KM genanntes **fachwissenschaftliches Erweiterungsfach** in einem ergänzenden Masterstudiengang, dem sog. **Master of Education Erweiterungsfach**, zu studieren. Viele Erweiterungsfächer können entweder als Beifach (gymnasiale Lehrerlaubnis nur in der Unter- und Mittelstufe) oder als Hauptfach (gymnasiale Lehrerlaubnis in allen Stufen) studiert werden, so z. B. das Erweiterungsfach - Ev. Theologie. In anderen Fällen jedoch kann ein Erweiterungsfach u. U. nur als Hauptfach studiert werden.

Eine Bewerbung bzw. Einschreibung in das M. Ed. Erweiterungsfach ist nur dann möglich, wenn der B. Ed. erfolgreich abgeschlossen wurde und man im M. Ed. eingeschrieben ist. Allerdings können alle im B. Ed. immatrikulierten Studierenden bereits Vorleistungen für diesen Masterstudiengang erwerben, sofern sie in einem der ersten beiden Hauptfächer mindestens im 3. Fachsemester des B. Ed. Studiengangs sind. Hierbei schreibt man sich in den Studiengang **Vorleistungen Erweiterungsfach** ein. Das bedeutet, dass man im Rahmen des B. Ed. Studiengangs in einem dritten Fach Vorleistungen, d. h. Studien- und Prüfungsleistungen, für ein angestrebtes M. Ed. Erweiterungsfach erwerben kann. Dazu studiert man neben den beiden Hauptfächern ein drittes Fach (Erweiterungsfach) auf Bachelorniveau. Die erworbenen Vorleistungen sind aber keine Garantie für eine spätere Zulassung zum Master Ergänzungsstudiengang im betreffenden Erweiterungsfach (falls es bei einem M. Ed. Erweiterungsfach eine Zulassungsbeschränkung gibt, **das Erweiterungsfach- Ev. Theologie ist zulassungsfrei!**).

Zusätzliche Informationen (über mögliche Fächer etc.): [www.uni-tuebingen.de](http://www.uni-tuebingen.de) → Studium → Bewerbung und Immatrikulation → Bewerbung Lehramt → Erweiterungsfach.

Weitere Informationen zum M. Ed. Erweiterungsfach - Ev. Theologie sind auf einem gesonderten Leitfadens zu finden.

### II.3.3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für einen B. Ed. für das gym. Lehramt mit zwei Hauptfächern beträgt **sechs Semester** (PO B.Ed. § 1 (6)), bei Musik oder Kunst als Fach acht Semester (Rahmen VO- KM § 2 (3)). Nach zwölf Fachsemestern droht der Prüfungsanspruch zu erlöschen (PO B.Ed. § 8a). Sind laut Anlage 2 und 4 der Rahmen VO-KM für ein Studienfach Fremdsprachenkenntnisse als Studienvoraussetzung vorgeschrieben, die nicht durch das Abitur nachgewiesen sind, so bleiben bis zu zwei Sprachwerbsemestern pro Sprache in der Zählung der Studienzeit unberücksichtigt.

Achtung: Wenn eine Sprache als Studienfach gewählt wurde, zählt diese Sprache selbst nicht zu den Studienvoraussetzungen. Das heißt bezüglich Ev. Theologie: Für das Erlernen von Latein und Griechisch können je bis zu zwei Semester (insgesamt maximal vier Semester) unberücksichtigt bleiben, sofern die Sprache nachgeholt werden muss (RahmenVO-KM § 2 (4)).

### II.3.4 Bildungswissenschaftliches Studium (BWS)

Neben den zwei oder mehr fachwissenschaftlichen Fächern muss ein Bildungswissenschaftliches Studium (BWS) absolviert werden. Das BWS umfasst im B. Ed. 12 CP und setzt sich aus zwei Modulen mit jeweils 6 CP zusammen. Nähere Informationen zum BWS finden sich im entsprechenden Modulhandbuch, das auf der Homepage des Erziehungswissenschaftlichen Instituts heruntergeladen werden kann ([www.erziehungswissenschaft.uni-tuebingen.de](http://www.erziehungswissenschaft.uni-tuebingen.de) → Studium → Gymnasiales Lehramt → Bildungswissenschaftliches Studium (BWS) im Bachelor und Master of Education).

Im ersten Modul muss eine Vorlesung „Einführung in das Bildungswissenschaftliche Studium“ (2 CP) besucht und eine Modulprüfung (Klausur) (1 CP) abgelegt werden. Der Besuch dieser Vorlesung ist Voraussetzung für ein dreiwöchiges **Orientierungspraktikum** (3 CP), das an einer allgemeinbildenden, baden-württembergischen Schule (Gymn. oder Berufl. Schule, ggf. auch staatl. anerkannte Privatschule) abzuleisten ist, an der der Praktikant bzw. die Praktikantin nicht selbst SchülerIn war. Information und zentrale Anmeldung zum Orientierungspraktikum unter [www.lehrer.uni-karlsruhe.de/~za242/OP](http://www.lehrer.uni-karlsruhe.de/~za242/OP). Das dreiwöchige Orientierungspraktikum kann ersetzt werden durch die Teil-

nahme am Projekt „Lehr:werkstatt“, bei dem man während eines Schuljahres mit einer Lehrperson ein Tandem bildet. Für die Bewerbung (für das jeweils kommende Schuljahr stets zwischen Ende Januar und April) und für weitere Informationen: [www.lehrwerkstatt.org](http://www.lehrwerkstatt.org).

Im zweiten BWS-Modul sind zwei Seminare zu belegen. Das erste Seminar (3 CP) kann in den Bereichen „Personale Kompetenzen im Lehrerberuf“ oder „Ethische Kompetenzen im Lehrerberuf“ belegt werden. Teilnehmenden am Projekt „Lehr:werkstatt“ kann dabei das erste Seminar aus dem Bereich „Personale Kompetenzen im Lehrerberuf“ erlassen werden. Das zweite Seminar lautet „Beruf und Professionalität“ (3 CP) und muss mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen werden.

Von Beginn des Studiums bis zum Ende des Referendariats müssen die Lehramtsstudierenden zusätzlich ein **persönliches Portfolio** erstellen, in dem sie den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in den Praxiselementen ihrer Ausbildung dokumentieren und reflektieren (RahmenVO-KM § 2 (13)).

### II.3.5 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird in einem der beiden B. Ed. Fächer geschrieben. Wer Bildende Kunst oder Musik studiert, sollte seine Abschlussarbeit in der Regel in diesen Fächern anfertigen (RahmenVO-KM § 6 (16)). Für die Bachelorarbeit werden 6 CP angerechnet.

Wer die Bachelorarbeit im Bereich der Ev. Theologie schreiben möchte, findet dazu nähere Informationen unter III.3 dieses Hinweisblatts.

### II.3.6 Abschlussnote

Die Abschlussnote des B. Ed. setzt sich aus den Modulnoten des ersten und zweiten Studienfachs (jeweils 43%), der Bildungswissenschaftlichen Studien (9%) und der Bewertung für die Bachelorarbeit (5%) zusammen (PO B. Ed. § 21 (2)).

## III. DAS STUDIUM DER EV. THEOLOGIE (B.ED.)

### III.1 Voraussetzungen für das Studium der Ev. Theologie

#### III.1.1 Konfessionszugehörigkeit

Die Zugehörigkeit zur Ev. Konfession ist zwar nicht Voraussetzung für das Studium, wohl aber für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM § 6 (8)). Zudem ist ein Studienabschluss im Studiengang B. Ed. Ev. Theologie an sich möglich, wenn eine Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) nachgewiesen werden kann. Wer einer Freikirche angehört, muss sich an den zuständigen Oberkirchenrat

wenden. Dort wird eine Einzelfallprüfung vorgenommen, nach der ggf. bescheinigt wird, dass die Kirchenzugehörigkeit kein Hinderungsgrund für die spätere Verleihung der Vocatio (Bevollmächtigung für die Erteilung von RU) ist. Siehe dazu die sog. Konfessionsklausel: [www.ev-theologie.uni-tuebingen.de](http://www.ev-theologie.uni-tuebingen.de) → Studium → Semester- und Studienplanung → Studien- und Prüfungsordnungen → Lehramt an Gymnasien Bachelor of Education (Hauptfach).

Aus diesem Grund sollten alle Studierenden der Ev. Theologie, die nicht Mitglied einer der Gliedkirchen der EKD sind, aber den B. Ed. in Ev. Theologie abschließen möchten und den Eintritt in den baden-württembergischen Schuldienst anstreben, unbedingt die **Vokationsordnung** der württ. (bzw. badischen) Landeskirche beachten. Die Vokationsordnung und Antragsformulare sind unter [www.kirche-und-religionsunterricht.de/lehrerinnen/vocatio/](http://www.kirche-und-religionsunterricht.de/lehrerinnen/vocatio/) herunterladbar.

Allerdings müssen alle Studierenden der Ev. Theologie, die die Vocatio erhalten wollen, laut Vokationsordnung (§2 (1) 4.) einen Nachweis über die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des Programms zur Kirchlichen Begleitung von Lehramtsstudierenden im Fach Evangelische Theologie erbringen. Dazu muss einmal im Laufe des Studiums (entweder im Rahmen des B. Ed. oder des M. Ed.) eine Veranstaltung zum Thema "Vocatio" (Vocatio-Tag) besucht werden. Diese wird von der Landeskirche Württemberg einmal jährlich angeboten.

Bei Fragen rund um die Bedingungen für das Erteilen einer Vocatio kann man sich an Stefan Schenk beim Referat 2.1 des Oberkirchenrats wenden (0711/2149201, [stefan.schenk@elk-wue.de](mailto:stefan.schenk@elk-wue.de)).

### III.1.2 Studienberatung

Für den Studienanfang finden in der letzten Woche vor Semesterbeginn die obligatorischen **Einführungstage** der Ev. Theol. Fakultät im Evangelischen Stift statt. Außerdem muss mind. zweimal in einem B. Ed. Studium der Ev. Theologie eine **Studienberatung** bei einer hauptamtlichen Professorin/einem hauptamtlichen Professor wahrgenommen werden: im 1. Semester und im 4. sprachfreien Semester (siehe Modulhandbuch vom 03.05.2018 auf S. 4). Die Terminvergabe erfolgt über die Sekretariate der ProfessorInnen.

### III.1.3 Alte Sprachen

Das Latinum sowie das Graecum sind Voraussetzung für das Lehramtsstudium der Ev. Theologie. Die Sprachen können studienbegleitend erworben werden. In diesem Fall werden pro Sprache zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

Kurse während des Semesters an der Universität Tübingen werden angeboten

- ▲ an der Ev.- theol. Fakultät: Graecum; Anmeldung über das alma-Portal.
- ▲ an der Philosophischen Fakultät (→ Fachbereiche Altertums- und Kunstwissenschaften → Philologisches Seminar): Latinum und Graecum; Anmeldung über das alma-Portal.

Weitere Informationen zu den einzelnen Sprachkursen sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der Universität Tübingen zu finden.

Wer in Tübingen studiert, sollte das Latinum bzw. Graecum an der Tübinger Universität erwerben. Bei Erwerb des Graecums und Latinums an einer anderen Universität oder in Crashkursen etc. sollte darauf geachtet werden, dass die jeweiligen Sprachprüfungen als Abiturergänzungsprüfungen (für Baden- Württemberg) anerkannt werden, ansonsten können sich Probleme mit der Anrechenbarkeit der Qualifikation ergeben. Für die Suche nach Ferien-Sprachkursen lohnt sich immer ein Blick auf die schwarzen Bretter in den entsprechenden Instituten!

Achtung! Die „Crashkurse I“ in Griechisch werden i.d.R. nicht als „Einlass“ in den Kurs Griechisch II anerkannt! Wir empfehlen dringend die ausführlichen Kurse während des Semesters!

Während der „Sprachsemester“ ist man zeitlich stark mit dem Erlernen der Sprachen beschäftigt und sollte nicht zu viel anderes belegen.

### III.2 Modulüberblick des B. Ed. Studiums der Ev. Theologie

Wie im Modulhandbuch vom 03.05.2018 vorgegeben, sind innerhalb des B. Ed. Studiums der Ev. Theologie insgesamt 81 CP in sieben Modulen (B 1-7) zu erwerben.

Modul	Modulinhalt	CP
B1	<b>Altes Testament (AT)</b> PS (2 SWS) + VL (3/4 SWS) Hausarbeit (oder Vorlesungsprüfung + Übung)	4+4 5/4
B2	<b>Neues Testament (NT)</b> PS (2 SWS) + VL (3/4 SWS) Hausarbeit (oder Vorlesungsprüfung + Übung)	4+4 5/4
B3	<b>Kirchengeschichte (KG)</b> PS (2 SWS) + VL (3/4 SWS) Hausarbeit (oder Vorlesungsprüfung + Übung)	4+4 5/4
B4	<b>Systematische Theologie (ST)</b> PS (2 SWS) + VL (3/4 SWS) Hausarbeit (oder Vorlesungsprüfung + Übung)	4+4 5/4
B5	<b>Praktische Theologie (PT)</b> SE (2 SWS)+ VL (2 SWS) (auch in RP möglich) schriftl. Referat (SE) oder Vorlesungsprüfung (VL)	4+2 2
B6	<b>Vertiefung Theologie (VE)</b> SE (2 SWS) + Hausarbeit (AT/NT/KG/ST) VL (2 SWS) (RW) und Ü (2 SWS) oder SE (2 SWS) (RW)	4+5 2+2
B7	<b>Religionspädagogik/Fachdidaktik (RP)</b> PS (2 SWS) + Unterrichtsentwurf VL (2 SWS)	4+3 2
<b>Summe:</b>		<b>81</b>

Die einzelnen Module B 1-4 und 7 bestehen jeweils aus einer Vorlesung sowie einem Proseminar. Modul B 5 besteht aus einer Vorlesung und einem Seminar. Ausnahme: man darf zwar kein homiletisches Seminar belegen, dafür aber ein homiletisches Proseminar (dann gilt in Modul B 5: Proseminar statt Seminar). Ansonsten ist bei der Wahl des Seminars (nicht bei der entsprechenden Vorlesung) darauf zu achten, dass die Thematik eine gemeindepädagogische (PT) und keine religionspädagogische (RP) Ausrichtung aufweist. In den Modulen 1-7 ist jeweils eine benotete Leistung zu erbringen: (Pro-) Seminararbeiten (=Hausarbeit) (5 CP), eine Vorlesungsprüfung (2 CP), in Modul 5 ein schriftliches Referat (2 CP) oder eine Vorlesungsprüfung (2CP) und in Modul 7 ein Unterrichtsentwurf (3 CP).

Achtung: In einem der Module B 1-4 muss statt einer Proseminararbeit eine Vorlesungsprüfung abgelegt werden. Es sind in den Fächern AT, NT, KG, ST folglich 3 Proseminararbeiten und 1 Vorlesungsprüfung als Prüfungsleistung zu erbringen.

Die Studierenden sind frei zu wählen, in welchem der Module B 1 bis 4 sie eine Vorlesungsprüfung statt einer Proseminararbeit absolvieren möchten. Im entsprechenden Modul muss dann allerdings zusätzlich zum Besuch des Proseminars und der Vorlesung noch eine Übung (2 CP) belegt werden. Zudem muss im Vertiefungs- Modul B 6 eine Hauptseminararbeit in dem Fach geschrieben werden, in dem die Vorlesungsprüfung abgelegt wurde. Das Seminar in diesem Modul ist entsprechend zu wählen. Im Modul B 6 ist weiter zu beachten, dass neben einem Seminar aus den Bereichen AT, NT, KG oder ST auch noch aus dem Bereich RW eine Vorlesung und eine Übung oder Seminar zu belegen ist.

Diejenigen, die vor dem WS 18/19 mit dem Studium des B. Ed. Ev. Theologie begonnen haben, können weiterhin nach dem alten Modulhandbuch vom 28.10.2015 studieren (vier Proseminararbeiten in den Modulen B 1-4), wenn sie bis zum 16.11.2018 einen formlosen Antrag an das Dekanat der Evangelisch- Theologischen Fakultät ([ev.theologie@uni-tuebingen.de](mailto:ev.theologie@uni-tuebingen.de)) eingereicht haben.

Die hier im Leitfaden verwendeten Modulkennziffern sind aufgrund der Darstellbarkeit z. T. zusammengefasst (so die Module B 1-4). Siehe für die korrekten Modulkennziffern (z. B. B1a, B1b etc.) das entsprechende Modulhandbuch.

Die Studierenden sind in der Wahl, welches Modul in welchem Semester belegt wird, grundsätzlich frei – mit Ausnahme von B 8 (Bachelorarbeit). Jedes Pflicht-Modul wird in jedem Semester angeboten. **Achtung:** Die Prüfungsverwaltung (Anmeldung zu Prüfungen, Übersicht über erbrachte Leistungen etc.) im Studiengang Lehramt Gymnasium mit Abschluss B. Ed. findet im alma-Portal statt. Unter [alma.uni-tuebingen.de](http://alma.uni-tuebingen.de) müssen sich alle Studierenden verbindlich zu ihren Prüfungen und Studienleistungen (auch Hausarbeiten) anmelden. Es ist darauf zu achten, dass in den Lehrveranstaltungen oder bei mündlichen Prüfungen ggf. eine zusätzliche Prüfungsanmeldung, z.B. bei den Dozierenden oder über die Lernplattform ILIAS, erforderlich ist. Etwa ab Mitte der Vorlesungszeit beginnt der Zeitraum, in dem die Prüfungen und Studienleistungen über alma angemeldet werden müssen. Mehr Informationen (u. a. Anmeldefristen) siehe: [www.ev-theologie.uni-tuebingen.de](http://www.ev-theologie.uni-tuebingen.de) → Studium → Semester- und Studienplanung → alma.

Über die Teilnahmevoraussetzungen für eine Lehrveranstaltung gibt das Modulhandbuch bzw. das Vorlesungsverzeichnis Auskunft. Manche nicht-exegetischen Veranstaltungen können u. U. nach Rücksprache mit den Dozierenden bzw. dem Studiendekan auch ohne den obligatorischen Nachweis des Latinums/Graecums bzw. der Latein-/Griechischkenntnisse absolviert werden.

### III.3 Die Bachelorarbeit in Ev. Theologie

Wird die Bachelorarbeit in Ev. Theologie geschrieben, wählt der Studierende einen Bereich der Theologie (AT/NT/KG/ST/RW/PT bzw. RP) und bespricht Thema sowie Vorgehensweise mit einem Dozenten/einer Dozentin des entsprechenden Bereichs (Modulhandbuch S. 26). Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit in Ev. Theologie ist der Erwerb der CP in den unter III.2. genannten Modulen B 1-5 (PO B. Ed. II. 6 §7). Der Rahmen der Arbeit beträgt inklusive Leerzeichen 40.000-60.000 Zeichen und muss innerhalb von fünf Wochen angefertigt werden. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen, über die der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet, kann die Arbeit auch in einer anderen Sprache verfasst werden (PO B. Ed. II. 6 §8). Mit der Bachelorarbeit werden 6 CP erlangt, die Arbeit wird benotet. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit in Ev. Theologie lässt sich unter [www.ev-theologie.uni-tuebingen.de](http://www.ev-theologie.uni-tuebingen.de) (→ Studium → Semester- und Studienplanung → Studien- und Prüfungsordnungen) finden. Die Termine zur Anmeldung finden sich auf [www.ev-theologie.uni-tuebingen.de](http://www.ev-theologie.uni-tuebingen.de) → Studium → Semester- und Studienplanung → alma). Achtung! Zwar muss die Arbeit zu den von der Fakultät vorgeschriebenen Terminen angemeldet werden, doch kann nach Rücksprache mit dem Dozenten/ der Dozentin sowie einem Vermerk auf dem Antrag zur Bachelor-Arbeit die Themenausgabe und damit der Beginn der 5-Wochen- Frist individuell festgelegt werden.

## IV. ERGÄNZENDE HINWEISE

### IV.1 Förderung für Lehramtsstudierende

- Jede/r Theologiestudierende hat die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen Studienhilfe zu beantragen. Nähere Auskünfte erteilt Frau Dr. Viola Schrenk: [viola.schrenk@evstift.de](mailto:viola.schrenk@evstift.de).
- Bewerbung um Aufnahme ins Ev. Stift: Jedes Jahr können Stiftsstipendien an Abiturient(inn)en vergeben werden, die ein Studium der Ev. Theologie mit dem Ziel Lehramt aufnehmen wollen. Zudem können in einem Nachaufnahmeverfahren jedes Semester Stipendienplätze an Lehramtsstudierende mit dem Fach Theologie vergeben werden (im Sommersemester: auch ohne Theologie), die bereits im Studium stehen. Weitere Auskünfte sind unter [www.evstift.de](http://www.evstift.de) oder im Ephoratssekretariat des Ev. Stifts (Frau Fischer und Frau Schön, Zi. 161, 07071/561174, [ephorat@evstift.de](mailto:ephorat@evstift.de)) erhältlich.
- Jede/r Theologiestudierende (auch Lehramtsstudierende) kann bei seinem Kirchenbezirk Büchergeld beantragen. Das Dekanat (z.T. das Heimatpfarramt) ist zuständig; z.T. ist das Büchergeld jedoch abgeschafft worden.
- Weitere Förderungsmöglichkeiten bieten Stipendienwerke.

### IV.2 Voraussetzungen für die Zulassung zum Referendariat

**a) Master of Education (M. Ed.):** Ein B. Ed.-Abschluss allein berechtigt noch nicht zum Vorbereitungsdienst an einer baden-württembergischen Schule. Hierfür ist darüber hinaus ein abgeschlossenes M. Ed.-Studium notwendig.

#### b) Betriebs- bzw. Sozialpraktikum

Als Voraussetzung für die Zulassung zum Referendariat müssen alle Studierenden ein mindestens 4-wöchiges Betriebs- oder Sozialpraktikum nachweisen (bei einem Studium der Wirtschaft, Geographie, Politikwissenschaft oder Informatik muss es das Betriebspraktikum sein, für Sportstudierende ein Vereinspraktikum). Das Kultusministerium hat dazu ein Informationsblatt herausgegeben: [www.lehrer-online-bw.de](http://www.lehrer-online-bw.de) (→ Vorbereitungsdienst → Gymnasien → Betriebs- und Sozialpraktikum). Das Praktikum wird über das dem Informationsblatt angehängte Formblatt nachgewiesen. Zuständig für die Anmeldung zum Referendariat und damit für die Anerkennung des Praktikums sind beim Regierungspräsidium Tübingen Frau Scherb (Tel: 07071/7572068, [simone.scherb@rpt.bwl.de](mailto:simone.scherb@rpt.bwl.de)) und Frau Varga (07071/7572161, [ramona.varga@rpt.bwl.de](mailto:ramona.varga@rpt.bwl.de)). Wichtig: Das Praktikum muss unentgeltlich sein. Wehr- oder Zivildienst, Au pair-Stellen und Zeiten als Fremdsprachenassistent/in werden nicht anerkannt!

**c) Weitere Voraussetzungen** für die Zulassung zum 18-monatigen Referendariat (z. B. ein Erste Hilfe Kurs) sind zu finden unter: [www.lehrer-online-bw.de](http://www.lehrer-online-bw.de) (→ Vorbereitungsdienst → Gymnasien → Bewerbung und Zulassung).

## V. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AT	Altes Testament
B. Ed.	Bachelor of Education
BWS	Bildungswissenschaftliches Studium
CP	Creditpoints (ECTS-Punkte)
FD	Fachdidaktik
KG	Kirchengeschichte
LHG	Landeshochschulgesetz BW vom 1. Januar 2005 (in der Fassung vom 01. April 2014.)
LLPA	Landeslehrerprüfungsamt
M. Ed.	Master of Education
NT	Neues Testament
PO B. Ed.	Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen zum Bachelor of Education
PS	Proseminar
PT	Praktische Theologie
RahmenVO-KM	Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben zum B. Ed./M. Ed.
RP	Religionspädagogik
SoSe	Sommersemester
SE	Seminar
ST	Systematische Theologie
SWS	Semesterwochenstunden
TüSE	Tübingen School of Education
Ü	Übung
VE	Vertiefung
VL	Vorlesung
WS	Wintersemester

Viel Freude beim Studieren wünschen  
Britta Hekermans & Christian Walentin

Lehramtsrepetenten am Ev. Stift

Evangelisches Stift  
Tübingen

